

Abschrift

Anmeldung

gegen die Ansprüche des Deutschen Reichs auf die Rückstellungen (gleichgestellte Rechtsträger*)

gegen die rechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger

(Rückrückerstattungsgesetz - BRüG -)
vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

Dr. Offenbacher,
Hanns Manfred

Oberfinanzdirektion
14. APR. 1959
- KIEL -

Kiel, den 3. April 1959
Harmsstraße 99/101
Fernruf 40061

An

die Oberfinanzdirektion Kiel

Kiel

vom

bis

Offenbacher ./.. Deutsches Reich

zur Stellungnahme auf das Armenrechtsgesuch innerhalb einer Frist

Ihre Gegenäußerung in zwei Ausfertigungen dem hiesigen Gericht

wird nur der Antragstellers wegen
Lagerkosten etc.

Auf Anordnung:

Heinrich

~~Justizobersekretär~~
~~Justizangestellter~~

510
8602

Falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Sonderbeleg, Abtretung u. dgl.)

entfällt

Auf die rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Son-
derbelegpost.

Die rückstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen
Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene
Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungs-

ELBA	Ösenhefter	21 421
	Einhakhefter	22 421

Anmeldung

von rückerstattungsrechtlichen Geldansprüchen gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger*)

**Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter
Rechtsträger**

(Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG –)

vom 19. Juli 1957

(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. Personalangaben

1. Personalangaben des Antragstellers

- a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname) Dr. Offenbacher
- b) Vorname Hanns Manfred
- c) jetzt wohnhaft Zeist/Holland, Lindenlaan 15
- d) Geburtsdatum und Ort 30.10.1888 Nürnberg
- e) Staatsangehörigkeit Niederlande
- f) Beruf Handelsvertreter
- g) Wohnort (ständiger Aufenthalt)
im Zeitpunkt der Entziehung Flüchtlingslager Breda/Holland
- h) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Antragstellers im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik
Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933
bis 8. Mai 1945 Scharbeutz/Schlesw. Holstein, Haus Offenbacher
- i) Wohnsitz im Jahre 1948 Utrecht/Holland, Parkstraat 53
- k) Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist: (Erbfolge, Abtretung u. dgl.)

entfällt

*) Nach § 1 BRüG findet das Gesetz Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen das Deutsche Reich einschließlich der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Reichspost.

Das Gesetz findet ferner Anwendung auf rückerstattungsrechtliche Ansprüche gegen 1. das ehem. Land Preußen, 2. das Unternehmen Reichsautobahnen, 3. die ehem. Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP), deren Gliederungen, deren angeschlossene Verbände und die sonstigen aufgelösten NS-Einrichtungen, 4. die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland und den Auswanderungsfonds Böhmen und Mähren.

1) Verfahrensbevollmächtigter: Dr. Werner Schwipper
Rechtsanwalt
Nürnberg, Kaulbachplatz 3
Tel.Nr. 5 04 78 - Postscheck Nbg. 70400

Vermerk: Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, ist Bestellung eines Verfahrensbevollmächtigten (hierunter ist nicht notwendig ein Anwalt, sondern lediglich eine prozessfähige Person zu verstehen) wünschenswert der vor den Wiedergutmachungsbehörden verbindliche Erklärungen abgeben bzw. Vergleichsverhandlungen führen kann.

2. Personalangaben des Geschädigten

(nur auszufüllen, wenn Antragsteller nicht personengleich mit dem Geschädigten ist)

- a) Familienname
(bei Frauen auch Geburtsname)
- b) Vorname
- c) zuletzt wohnhaft
- d) Geburtsdatum und Ort
- e) Sterbedatum und Ort
- f) Staatsangehörigkeit
- g) Beruf
- h) Verwandtschaftsverhältnis zu dem Antragsteller
- i) Miterben (Name und Anschrift)
- k) Wohnort (ständiger Aufenthalt) im Zeitpunkt der Entziehung
- l) Wohnsitz oder Aufenthalt oder geschäftliche Hauptniederlassung des Geschädigten oder eines Miterben im Gebiet der jetzigen Bundesrepublik Deutschland oder in den jetzigen Westsektoren von Berlin zu irgendeinem Zeitpunkt während der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945
- m) Wohnsitz im Jahre 1948

B. Beschreibung der vom Deutschen Reich oder gleichgestellten Rechtsträger entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstände

(Falls der Platz nicht ausreicht, sind Anlagen zu verwenden)

1. Bankguthaben

- a) Art des Kontos (Sparguthaben oder laufendes Konto)
- b) Anschrift der Bank und der Depositenkasse
- c) letzter Saldo?
- d) Ist Kontoauszug vorhanden?

2. Wertpapiere

- a) Angabe der Wertpapiere

- b) Angabe der Bank und der Depositenkasse

- c) ob

- I) ohne Entgelt eingezogen

- II) Zwangsablieferung

- III) wenn II), welche Zahlung

- IV) an welcher Stelle abgeliefert

- wofür ist die Ablieferung erfolgt

- V) bei Reichsschatzanweisungen:

- zwangsgetauscht gegen welche Wertpapiere

- d) Ist Depotauszug vorhanden

3. Gold, Silber, Schmuckgegenstände

- a) abgelieferte Gegenstände:

- b) Ablieferung an Pfandleihanstalt:

- Stadt/Adresse angeben

- c) ob

- I) ohne Entgelt eingezogen?

- II) Zwangsablieferung?

- Ist Ablieferungsquittung vorhanden?

- III) wenn II), welche Zahlung?

4. Pelzwaren, Radio und sonstige elektrische oder optische Geräte

- a) Was ist abgeliefert? (Wertangabe erforderlich)

- b) Ablieferung an

5. Hausrat

- a) Bezeichnung der Gegenstände

- b) Ortsangabe

6. Litte

- a) Inhalt des Liftes
Wäsche für die Ehel. Offenbacher, Kleidungsstücke, Teppiche, Zinnsachen, sehr viele Haushaltsgeräte, Maschinen, Möbel, Porzellanservices, Ölgemälde guter Meister, wie Prof. Feldmann-Lübeck, Willy Preetorius, München, Sigismund L'Allemand-Wien, Prof. Gragl, Nürnberg u.a.
- b) Name und Anschrift des Speditours oder Lagerhalters
Fa. Schenker & Co., GmbH, Zweigniederlassung Lübeck, Am Hauptbahnhof

7. Sonstige entzogene Vermögensgegenstände, z. B. Hypotheken, Versicherungsansprüche, Kraftfahrzeuge

a) Art des Vermögens

b) Ablieferung an

c) ob

I) ohne Entgelt eingezogen?

II) Zwangsabgabe?

III) Wenn II, welche Zahlung?

C. Sonstige rückerstattungsrechtliche Geldansprüche nach dem BRüG, soweit sie nicht aus der Entziehung der unter B genannten Vermögensgegenstände herrühren.

D. Darstellung der Entziehungsvorgänge

1. Zeitpunkt der Entziehung 1940 Mitte Mai

2. Belegenheit des entzogenen Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Entziehung

Breda/Holland

Waren die entzogenen Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung außerhalb des Bundesgebiets oder Berlin (West) belegen und sind sie nach der Entziehung in diese Gebiete gelangt, so ist anzugeben, welche Beweismittel für die Verbringung in das Bundesgebiet oder nach Berlin vorliegen.

entfällt

3. Durch welche der in § 1 BRüG genannten Rechtsträger ist die Entziehung erfolgt?

Deutsches Reich

E. 1. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Rückerstattungsansprüche angemeldet worden? Wenn ja, Angabe der Anmeldestelle und des Aktenzeichens.

nein

2. Sind wegen der unter B und C angegebenen Vermögensgegenstände bereits Entschädigungsansprüche geltend gemacht worden? Wenn ja, Angabe des Entschädigungsamts und des Aktenzeichens.

nein

Vorhandene Unterlagen – Listen, Versteigerungsprotokolle, Bescheinigungen der Pfandleihanstalt usw. – sind beizufügen, zweckmäßig nicht im Original, sondern in beglaubigter Abschrift oder beglaubigter Fotokopie.

Ich versichere die obige Erklärung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Unterschrift: Dr. Schwipper

Ort: Nürnberg, den 29.12.1958

Datum:

Abschrift!

4

Dr. Werner Schwipper
Rechtsanwalt
Nürnberg, Kaulbachplatz 3

Nürnberg, den 29. Dezember 1958
Dr. S./Spy.

Einschreiben

An das
Verwaltungsamt für
Innere Restitutionsen
S t a d t h a g e n
Obernstrasse 29

In der Anlage übermittle ich Rückerstattungsanmeldung für Herrn Dr. H.M. Offenbacher, Lindenlaan 15, Zeist / Holland, wegen seines Liftes.

An Kosten für den Lift incl. Frachtkosten sind insgesamt RM 1.500.-- angefallen. Auf die Quittung der Fa. Schenker & Co., Lübeck über RM 558.20 vom 10.2.39 und die Rechnung über Transportkosten von RM 192.-- der gleichen Firma vom 11.7.1939 weise ich hin.

Es dürfte amtsbekannt sein, dass diese Lifte aus starkem Holz nach Maß gefertigt wurden. Das Material musste wegen der "Greifer" die die Lifte in die Schiffe ein- und ausluden, besonders stark sein. Die Lifte waren verleimt, verzinkt und mit Öltuch ausgeschlagen. Die Lifte wurden ausserdem so stark als möglich gebaut, da sie als Notwohnungsbehelf im Auswanderungslande dienen sollte. Der Lift war so hoch, daß man bequem darin stehen konnte und hatte eine Fläche von 4 x 5 Meter.

Beweis: Frau Offenbacher, Zeist / Holland,
Lindenlaan 15

Der Lift war so groß, daß er nicht durch das große Tor des Lagers ging und daher aufgeteilt werden mußte. Er ergab 31 Colli.

Beweis: Schreiben des Flüchtlingslagers Sluis
vom 4.3.1940

Aus diesem Schreiben ergibt sich auch, daß sämtliche Stücke nach Breda transportiert wurden. Aus dem anliegenden Schreiben des Herrn Batselaere vom 9.6.40 ergibt sich weiterhin, daß Transportkosten von insgesamt Fl. 172 bezahlt werden mussten.

Ein Teil der Sachen wurde dem Antragsteller noch ausgehändigt. Ein Teil ging durch Plünderung und Bombenangriffe auf dem Bahnhof Breda verloren. Der Gesamtschaden für das Gepäck, das verloren ging, kann niedrig geschätzt mit RM 12.000.-- angegeben werden. Als Zeuge hierfür wird wiederum
Frau Else Offenbacher

benannt.

b.w.

Insgesamt ist also an Transportkosten, Lagerkosten etc. ein Schaden von rund RM 17.000.-- entstanden.

Da der Antragsteller am 30.10.1958 bereits sein 70. Lebensjahr vollendet hat, wird um rasche und bevorzugte Entscheidung gebeten.

gez. Unterschrift
Rechtsanwalt

Abschrift!

5

Q u i t t u n g

Nr.....

RM 558.20

Von Herrn Dr. Offenbacher
für à Cto. Zahlung

RM Fünfhundertachtundfünfzig 20/100 -----

erhalten zu haben, wird hierdurch bescheinigt.

Lübeck, den 10.2.1939

Schenker & Co. Gesellschaft
mit beschränkter Haftung
Zweigniederlassung Lübeck

gez. Unterschrift

SCHENKER & CO.
Gesellschaft mit beschränkter
Haftung
Zweigniederlassung Lübeck

Lübeck, den 11. Juli 1939
Am Hauptbahnhof

Gltg Boe/L.

Herrn
Dr. Hans Offenbacher
S l u i s (Zeeland) Holland
St. Annastraat 36

14165/VII Transportkosten für 3 Kabinen-
koffer nach Rotterdam, sowie
entstandenes Lagergeld

RM 192.--

=====
I.V. Debet

Dieser Betrag wurde von der Firma
Eckert & Co. Hamburg bezahlt.

b.w.

Frau Else Offenbacher, geb. Frick
Dr.H.M. Offenbacher

Lindenlaan 15 - Tel. 2590
Zeist - Holland

15. Dezember 1958

Herrn Rechtsanwalt Dr. Werner Schwipper
Kaulbachplatz 3
Nürnberg

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt.

Betrifft: Lift

Der Lift enthielt eine Reihe von Sachen, die mein Eigentum waren. Ich trete diesbezüglich sämtliche Ansprüche an meinen Ehemann Dr. H.M. Offenbacher in Zeist (Holland) ab und erkläre mich ausserdem mit der Geltendmachung dieser Ansprüche durch meinen Ehemann einverstanden.

Hochachtungsvoll.
gez. Else Offenbacher - Frick

Dr. Hanns Offenbacher

Sluis 15.2.40

An das
Katholiek Comite voor Vluchtelingen
Utrecht

4653 / 1005/Gr.

Sehr geehrte Herren!

Im Besitze Ihres Geehrten vom 17.1. teile ich Ihnen mit, daß lt. soeben erhaltener Mitteilung meine Möbelkiste bereits in Vlissingen eingetroffen ist. Wegen ihres Umfanges kann sie einerseits leider nicht in das Zolldepot des Camp genommen werden, andererseits erfordert jeder Tag unvorhergesehene Lagerkosten. Auch aus diesem Grunde bedauere ich lebhaft, dass die Ihrerseits bereits unterm 17.I. erbetene Entlassung für meine Frau und mich aus dem Camp seitens der Regierung immer noch nicht verbeschieden ist.

b.w.

6

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie unter den obwaltenden Umständen nochmals an zuständiger Stelle an die Erledigung Ihrer Eingabe erinnern würden.

In dankbarer Hochachtung
ganz ergebenst
gez. Dr. Hanns Offenbacher

R.K. Vluchtelingen Oord Sluis
St. Annastraat 36

Sluis, 4. Maerz 1940

Herrn
Dr. Offenbacher
RK Gasthuis
Breda

Ich teile Ihnen hierdurch mit, dass Herr Batseliare heute persönlich in Vlissingen sich bemüht hat, Ihre grosses Gepäck in Ordnung zu bringen.
Ihre grosse Kiste wurde von ihm auf folgende 31 Collis aufgeteilt u.zwa:

7 Kisten
4 Koffer
1 Mand
19 Collis

31

Die Versendung obiger Collis wurde von Herrn Batseliare nach dem Douane Depot in Breda veranlasst.
Sie müssen diese Mitteilung in Form eines Gesuches, wie das letzte Mal nach den Inspecteur in Breda richten. Bitte mir dann mitzuteilen, wie viel die Gebühren betragen, damit wir das Nötige veranlassen koennen.

Hochachtung
gez. Unterschrift

N.S. In der Mitteilung an den Inspecteur muss enthalten sein, dass das Gepaeck nunmehr in Breda sich befindet.

(Siegel)

b.w.

C. Batselaere
Hoogstraat 14 A
Sluis / Holland

Sluis (Zeeland), 9. Juni 1940

Geehrte Frau und Herr Offenbacher.

Im Besitze Ihres Schreibens freue ich mich, dass Sie Beide sich guter Gesundheit erfreuen. Uns geht es Allen noch sehr gut. Wohl hatten wir Sorgen, aber in Sluis ist nicht viel Kriegsschaden.

Hinsichtlich des Kamp sieht es allerdings schlechter aus. Direkt nach dem Wegzug der Flüchtlinge wurden dorten Soldaten einquartiert. Da jeder Flüchtling nur 2 kleine Handkoffer mitnehmen konnte, mussten die Leute ihre anderen Koffer stehen lassen. Auch wir mussten das Kamp verlassen und auf diese Weise wurden alle Koffer aufgebrochen und geplündert. Alles wurde gestohlen und nichts mehr ist übrig geblieben. Ein richtiger Vandalismus. Danken Sie Gott, dass Sie in Breda waren, andernfalls hätten auch Sie nichts mehr. Ungefähr 80 Flüchtlinge sind zurückgekommen und müssen jetzt kommenden Dienstag alle wieder aus Sluis weg. Alles ist verwüstet, alle Decken, Betttücher, Kopfkissenbezüge, die Schreibmaschinen des Comité sind weg.

Frl. Bijvoet ist diese Woche nach Utrecht verzogen, um nähere Instruktionen einzuholen. Was die Gesamtkosten von Fl. 72.- betrifft werde ich darüber sprechen und sobald als der Zahlungsverkehr wieder normal sein wird, wird das wohl in Ordnung kommen. Den Betrag, den Sie als Teilvergütung bereits bezahlt haben, wurde der Kassa des Comité überwiesen.

Im voraus meinen Dank für das Bild, da Sie mir als Andenken schicken wollen. Es wird das beste sein, wenn Sie es als Postpaket schicken. Ich werde Ihnen dann die Portokosten in Briefmarken vergüten, da dies auf andere Weise nicht geht.

Mit vielen Grüßen von unserer Familie, auch an Ihre Frau

Hochachtungsvoll

gez. C. Batselaere

Für die Richtigkeit der Übersetzung

gez. Dr. H.M. Offenbacher

Für die Abschrift

gez. Unterschrift

Rechtsanwalt

(Original)

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel

- 15 JR 61/59 -

An die
Oberfinanzdirektion Kiel

in K i e l
zu O 1489 B - BV 33/333

Kiel, den 29. Juli 1959

~~Oberfinanzdirektion~~
3. AUG. 1959
~~KIEL~~
33/333
He

In der Rückerstattungssache

Dr. Offenbacher ./.. Deutsches Reich

hat der Verfahrensbevollmächtigte des Antragstellers,
Rechtsanwalt Dr. Schwipper aus Nürnberg, mit Schrift-
satz vom 27. Juli 1959 den Antrag zurückgenommen.

Auf Anordnung

~~Solwey~~
Justizangestellter

- ~~Vfg~~
- 1) BV 334a: Demint ist das nord. Verfahren
abgepflohen. Sankt, Statistik
organen, Lodrum:
 - 2) Abte organen (zum Parallelverfahren
15 JR 53/54 vgl. m.).

332: 03710..59

Abschrift

4

Dr. Werner Schwipper
Rechtsanwalt
NÜRNBERG, Kaulbachplatz 3
Tel. Nr. 50478 - Postfach Nbg. 70400

Nürnberg, den 29. Dezember 1958
Dr.S./Spy.

An das
Verwaltungsamt für
Innere Restitutionsen

Verwaltungsamt
für Innere Restitutionsen
30. DEZ. 1958

Einschreiben

Stadthagen
Oberrnstrasse 29

für die Abschrift

In der Anlage übermittle ich Rückerstattungsanmeldung für Herrn Dr. H.M. Offenbacher, Lindenlaan 15, Zeist /Holland, wegen seines Liftes.

An Kosten für den Lift incl. Frachtkosten sind insgesamt RM 1.500.-- angefallen. Auf die Quittung der Fa. Schanker & Co., Lübeck über RM 558.20 vom 10.2.39 und die Rechnung über Transportkosten von RM 192.-- der gleichen Firma vom 11.7.1939 weise ich hin.

Es dürfte amtsbekannt sein, dass diese Lifte aus starkem Holz nach Maß gefertigt wurden. Das Material musste wegen der "Greifer" die die Lifte in die Schiffe ein- und ausladen, besonders stark sein. Die Lifte waren verleimt, verzinkt und mit Öltuch ausgeschlagen. Die Lifte wurden ausserdem so stark als möglich gebaut, da sie als Notwohnungsbehelf im Auswanderungslande dienen sollte. Der Lift war so hoch, daß man bequem darin stehen konnte und hatte eine Fläche von 4 x 5 Meter.

Beweis: Frau Offenbacher, Zeist /Holland, Lindenlaan 15

Der Lift war so gross, dass er nicht durch das grosse Tor des Lagers ging und daher aufgeteilt werden musste. Er ergab 31 Colli.

Beweis: Schreiben des Flüchtlingslagers Sluis vom 4.3.1940

Aus diesem Schreiben ergibt sich auch, dass sämtliche Stücke nach Breda transportiert wurden. Aus dem anliegenden Schreiben des Herrn Batselaere vom 9.6.40 ergibt sich weiterhin, dass Transportkosten von insgesamt Fl. 172 bezahlt werden mussten.

Ein Teil der Sachen wurde dem Antragsteller noch ausgehändigt. Ein Teil ging durch Plünderung und Bombenangriffe auf dem Bahnhof Breda verloren. Der Gesamtschaden für das Gepäck, das verloren ging, kann niedrig geschätzt mit RM 12.000.-- angegeben werden. Als Zeuge hierfür wird wiederum

Frau Else Offenbacher

benannt.

b.w.

Insgesamt ist also an Transportkosten, Lagerkosten etc. ein Schaden von rund RM 17.000.-- entstanden.

Da der Antragsteller am 30.10.1958 bereits sein 70. Lebensjahr vollendet hat, wird um rasche und bevorzugte Entscheidung gebeten.

gez. Dr. Schwipper

Rechtsanwalt

Für die Abschrift

Dr. Schwipper
Rechtsanwalt

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]

Kanzlei am: 15. Mai 1959
beschr. am: 15.5.59 Sch...
ergl. am: 16/5 MG
abgesandt am: 20.5.59

7

Oberfinanzdirektion Kiel Kiel, den 14. Mai 1959
o 1489 B - BV33/333

Mit Leserschaft!

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungsamt
K i e l
Harmsstr. 99-101

In der Rückererstattungssache
Dr. Offenbacher
./.
Deutsches Reich
- 15 IR 53/59 -

nehme ich auf die dortige Zuschrift wie folgt
Stellung:

Das vorliegende Verfahren bezieht sich auf
den Verlust von Umzugsgut.

X1 sind Holland
auch Bestimmungsort
des Sendung gewesen ist

Aus den mit Antrag vom 29.12.1958 eingereichten
Unterlagen ist ersichtlich, daß die Fa.
Schenker & Co. im Febr. 1939 einen Liftvan
von Lübeck nach Holland expediert hat. Der
Liftvan ist dort angekommen und wurde später
- seiner Größe wegen - in 31 Colli umgepackt.
Wegen dieses Liftvans kann ein Rückerstattungs-
anspruch nicht geltend gemacht werden; denn
die Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Ziffer 2
BRüG sind erfüllt, d.h., das Umzugsgut ist
am Bestimmungsort zur freien Verfügung des
Eigentümers gelangt. Damit entfällt auch ein
Anspruch gem. § 13 Abs. 1 BRüG. Eine andere
Frage ist die, ob ein Anspruch deswegen be-
stehen könnte, weil Teile des Umzugsguts auf
dem Bahnhof/Breda verloren gegangen ist. Ein Rück-

Anlagen:
2 Durchschriften

erstattungsanspruch dürfte nur dann bestehen, wenn die Gegenstände nachweislich in den Geltungsbereich des brit. REG verbracht worden sind (vgl. auch § 5 BrEG)

Hierfür aber ist von dem Antragsteller bisher nichts vorge-
tragen worden.

2. z.d.A.

I.A.

Jlc

BV 333

13/1

Handwritten notes in green ink, partially illegible.

Oberfinanzdirektion Kiel
Dr. Werner Schwipper
01 Rechtsanwalt
Nürnberg, Spittlertorgraben 33
Tel. Nr. 63477, Postscheck Nbg. 70400

Kiel, Okt. 1959

Nürnberg, den 10. Juli 1959
Dr.S./Spy.

10

Briefannahmestelle
Landgericht Kiel
Eing. 13. JUL 1959 *
Akt. Heft Durchschl.
DM Kostenmarken

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht Kiel

K i e l

Wiedergutmachungsamt In der Rückerstattungssache
bei dem Landgericht in Kiel

- 15 Dr. Offenbacher
-Unterfertiger -
An die

gegen

Kiel, den 25. September 1959
Deutsches Reich

Oberfinanzdirektion Kiel

Az.: 15 JR 53/59

in Kiel

30. SEP 1959

wird auf den Schriftsatz des Antragsgegners vom 14.5.59 erwidert:

1.) Der Antragsteller wollte seinerzeit nach Brasilien auswandern. Er hatte bereits die Fahrkarten für die "Copacabana" der Hamburg-Südamerika-Linie. Dass die Auswanderung nicht freiwillig geschah, dürfte auch dem Antragsgegner bekannt sein. Der Lift war nach Vlissingen-Freihafen adressiert.

wird um Beweis: Auskunft der Pa. Schenker & Co., Lübeck

Der Antragsteller hatte auf die Versendung des Umzugsgutes nach Breda gar keinen Einfluss. Es kam also entgegen seinem Willen nach Breda, ebenso wie der Antragsteller selbst entgegen seinem Willen aus dem Flüchtlingslager Sluis nach Breda in R.K. Gasthuis-Zusters, Haagdijk 180 eingewiesen wurde.

2.) Der Ausschliessungstatbestand des § 13 ist deshalb nicht gegeben, da das Gut dem Antragsteller an einem anderen Ort als dem von ihm angegebenen Bestimmungsort zur Verfügung gestellt wurde (Blessin-Wilden BRUG § 13 Anm. 10).

Wenn der Antragsteller frei über sein Gut hätte verfügen können, wäre ihm der grosse Verlust nicht entstanden. Nach Deutschland konnte er bekanntlich nicht zurück, um dem KZ zu entgehen. Von freier Verfügungsmöglichkeit kann also in keiner Weise die Rede sein.

Für die Höhe des Schadens ist bereits Frau Else Offenbacher benannt.

Wenn der Antragsgegner ein annehmbares Angebot nicht machen will, muss eben geklagt werden.

gez. Dr. Schwipper

Rechtsanwalt

Für die Abschrift

Dr. Schwipper

Rechtsanwalt

12

1) An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
K i e l

*muß abgegangen -
für mündl. Vortrag im Termin
am 11. November. 09/10.59*

In der Rückerstattungssache
Dr. Offenbacher ././ Deutsches Reich
- 15 JR 55/59 -

(Bz. 10)

hat der Antragsteller in seinem letzten Schriftsatz vom 10.7.1959 ausgeführt, er habe sZt die Absicht gehabt, nach Brasilien auszuwandern (dorthin sollte offenbar auch sein Umzugsgut befördert werden). Demnach müßte - in diesem Sinne dürften seine Ausführungen ~~auszuwerten~~ ^{aufzufassen} sein - als Bestimmungsort im Sinne von § 13 (2) Ziff. 2 BRÜG nicht ein Ort in Holland, sondern ein Ort in Brasilien ~~aufzufassen~~ ^{anzunehmen} sein, d.h. ~~das Umzugsgut ist wohl zur freien Verfügung gelangt, aber nicht am Bestimmungsort.~~

Es mag dahingestellt bleiben, ob im vorl. Falle Vlissingen (wohin die Sendung adressiert war) oder auch Breda (wo das Umzugsgut dem Antragsteller zur freien Verfügung stand) oder aber ein Ort in Brasilien (wohin der Antragsteller endgültig auszuwandern beabsichtigte) als "Bestimmungsort" anzusehen wäre. Im Hinblick darauf, daß der Antragsteller heute noch in Holland lebt, könnte jedenfalls angenommen werden, daß das Umzugsgut am "Bestimmungsort Vlissingen" (dem Antragsteller oder seinem Beauftragten Batsleare) zur freien Verfügung gestanden hat.

Hierauf kommt es aber nicht an. Bei Umzugsgut ist zu unterscheiden,

- a) ob es entweder an einem europäischen Ort vom Deutschen Reich ~~entzogen worden ist (§ 13 (1) BRÜG), wobei ein Anspruch nach den allgemeinen Vorschriften des REG ausgeschlossen sein muß (§ 13 (2) Ziff.1 BRÜG),~~ ^{und daher ein Anspruch gem. § 13(1) BRÜG geltend gemacht werden kann,}

Anl.: 2 Durchschriften

b) oder ob es vom Deutschen Reich im Ausland entzogen wurde und nur deshalb ein RE-Anspruch gegen das Reich besteht, weil das Umzugsgut nach der Entziehung in den Geltungsbereich des BRÜG verbracht worden ist (§ 5 BRÜG).

~~In beiden Fällen liegen die Voraussetzungen~~ Für beide Fälle liegen hier die Voraussetzungen liegen im vorl. Falle nicht vor, weil das Tatbestandsmerkmal der "Entziehung" fehlt. Unter Entziehung im Sinne des REG ist eine Wegnahme feststellbarer Vermögensgegenstände aus Gründen der Rasse, Religion pp zu verstehen (Art. 1 REG). Vielmehr hat der Antragsteller in seinem an das Verwaltungsamt für innere Restitutions gerichteten Schreiben vom 29.12.1958 (Anlage zum RE-Antrag) angegeben ein Teil der Sachen sei ihm noch ausgehändigt worden, und ein Teil sei durch Plünderung und Bombenangriffe auf dem Bahnhof von Breda verloren gegangen.

Es soll nicht verkannt werden, daß der Antragsteller durch Plünderung und Bombenschaden ein ^{er} beträchtlichen Verlust erlitten hat, wobei unterstellt werden darf, daß für den Plünderungsschaden vermutlich eine Versicherung einzutreten ^{würde} hätte und für den Bombenschaden eine Entschädigung seitens des holländischen Staates beantragt werden konnte. Jedenfalls liegt eine Entziehung aus rassistischen Gründen keinesfalls vor.

Unter diesen Umständen dürfte der gegen das Deutsche Reich gerichtete RE-Antrag unbegründet sein.

2) zda.

I. A.

332:
105710

Oberfinanzdirektion Kiel
O 1489 B - EV 33/333

Kiel, 13. Oktober 1959

14. Okt. 1959

Kanzlei am: 14.10.59
Gesch. am: 14.10.59
erg. am: 15.10.59
abgesandt am: 15.10.59

✓ I) ✓ An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
K i e l

In der Rückerstattungssache
Dr. Offenbacher ./.. Deutsches Reich

- 15 JR 53/59 -

hat der Antragsteller in seinem ~~letzten~~ ^{vom 10.7.1959} Schriftsatz nichts vorge-
tragen, was mir Veranlassung geben könnte, von meiner Auffassung
abzuweichen. Ich bin nach wie vor der Meinung, daß ein RE-Anspruch
nicht gegeben ist.

Es mag dahin gestellt bleiben, ob § 13 BRÜG anwendbar ist oder nicht.
Voraussetzung für die Geltendmachung eines Rückerstattungsanspruchs
ist ~~aber~~ auf jeden Fall, daß eine "Entziehung", d.h. eine Wegnahme
aus Gründen der Rasse pp vorliegt. Wie der Antragsteller in seinen
Schreiben vom 29.12.1958 (Anlage zum RE-Antrag) an das Verwaltungs-
amt für innere Restitutions selbst angegeben hat, ist ein Teil der
Sachen dem Antragsteller ausgehändigt worden, und ein Teil ~~ist~~ durch
Plünderung und Bombenangriffe auf dem Bahnhof in Breda verloren ge-
gangen.

Ob wegen des eingetretenen Schadens ein Anspruch nach anderen recht-
lichen Gesichtspunkten geltend gemacht werden könnte, braucht hier
nicht erörtert zu werden und ist von den Wiedergutmachungsorganen
auch nicht zu entscheiden. Jedenfalls ist ein RE-Anspruch nicht ge-
geben.

✓ Anl.: 2 Durchschriften

2) zda.

I. A.
He

332:
105710

Dr. Werner Schwipper
Rechtsanwalt
Nürnberg, Spittlertorgaben 33
Tel. Nr. 63477, Postscheck Nbg. 70400

Abschrift

Nürnberg, den 7. Dezember 1959
Dr. S./Spy.

16

Briefmarken
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. - 8. DEZ. 1959 *
Altd. Heft... An... Dr. Schw.
DM Kostenmarken

An die
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht
K i e l

In dem Rückerstattungsverfahren

Dr. Hanns Manfred Offenbacher gegen Deutsches Reich
- Unterfertiger -

Az.: 16 RC 194/59

wird folgendes vorgetragen:

1) Ich übermittle 2 Listen in portugiesischer Sprache nebst deutscher Übersetzung. Es handelt sich um die Gegenstände, deren Mitnahme dem Antragsteller und seiner Ehefrau erlaubt war. Die Verzeichnisse in Deutscher Sprache wurden vom Hauptzollamt Lübeck am 28.2.1939 unterschrieben. Entsprechende Abschriften mussten noch bei der Devisenstelle oder dem Hauptzollamt vorliegen.

Beweis: Auskunft der beiden vorgenannten Stellen.

Da die Eheleute Offenbacher ursprünglich nach Brasilien auswandern wollten, mussten die Listen auch in die portugiesische Sprache übersetzt werden. Die Abschriften in portugiesischer Sprache hatte der Antragsteller noch im Besitz. Die Übersetzung ins Deutsche wurde jetzt von der Berlitz-School vorgenommen. Die Übereinstimmung dieser Listen mit den bei den vorgenannten Stellen befindlichen muss sich unschwer feststellen lassen.

2) Von den in vorgenannten Listen enthaltenen Sachen wurden dem Antragsteller und seiner Frau entzogen:

a) Dr. Hanns-Manfred Offenbacher

- | | | | |
|--------------------|--|-------|-----------|
| 1 Regenmantel | Ankauf in Hamburg 1939 | Preis | RM 65.-- |
| 2 Pullover | (von Ehefrau gestrickt 1937/38) | | RM 30.-- |
| 3 Anzüge | Anfertigung 1939 | | |
| | (2 Anzüge wurden von Justus Meyer in Lübeck gefertigt) | | RM 440.-- |
| | (1 Anzug fertigte eine Schneiderin in Bad Schwartau, Name entfallen) | | RM 175.-- |
| 5 Pyamas | Ankauf in Hamburg | | RM 80.-- |
| ca 15 Paar Socken | Ankauf 1932-38 | | RM 40.-- |
| ca 20 Selbstbinder | Ankauf bzw. Geschenke 1932/38 | | RM 90.-- |

zufügen

920
b.w.

Wohnung 920-
~~724-~~

b) Frau Else Offenbacher-Frick

1 Sommermantel	Ankauf in Hamburg	1939	RM	65.--
10 Paar Strümpfe (Bemberg)	Ankauf	1939 in Hamburg	RM	30.--
15 Handtücher	Ankauf	1934-1938	RM	45.--
4 Bettbezüge "Damast"	Ankauf	1932 Leinenhaus Schnorr in Lübeck	RM	66.--
8 Tischtücher bzw. Kaffeedecken "Damast"		1932 Schnorr in Lübeck	RM	120.--
4 Pyamas		1934-36	DM	60.--
2 Perser-Brücken		1933 Geschenk Schwiegereltern	RM	250.--
1 Photoapparat		1930 (Kodack)	RM	50.--
1 Opernglas mit Perlmutter		1934 Geschenk Schwiegermutter	RM	35.--

Der Antragsteller und seine Ehefrau haben sich alle Mühe gegeben, die ihnen entzogenen Gegenstände so genau wie möglich zu bezeichnen, wobei berücksichtigt werden sollte, dass seit dem Verlust nunmehr fast 20 Jahre verstrichen sind.

Die genauen Anschaffungsjahre und die genauen Anschaffungspreise können nach Sachlage gar nicht mehr angegeben werden. Bei den Anzügen und Mänteln handelt es sich jeweils um ganz neue Sachen. Amtsbekannt war es strengstens verboten seinerzeit pro Kopf mehr als RM 10.-- Geld mitzunehmen. Aus diesem Grunde wurde je¹ Mark in Waren aller Art vornehmlich Wäsche und Kleidung angelegt.

X) Die Schwartauer- Spar- und Vorschusskasse in Bad Schwartau zahlte seinerzeit den Kaufpreis für das Grundstück sofort in bar aus, sodass der Antragsteller ca. RM 10.000.-- zum Ankauf von Kleider^u Wäsche usw. verwenden konnte.

Die Ankäufe wurden, um in dem kleinen Lübeck, wo der Antragsteller und seine Ehefrau bekannt waren, nicht aufzufallen, in Hamburg vorgenommen. Die nachbenannte Zeugin kann bestätigen, dass die Eheleute Offenbacher in der fraglichen Zeit mehrmals nach Hamburg fuhren, um einzukaufen. Die Zeugin weiss im einzelnen natürlich nicht, was jeweils gekauft wurde.

Beweis: Frau Anna Frick, Lübeck, Beckergrube 70

3.) Im Übrigen wird auf die diesseitigen Schriftsätze vom 29.12.58 und 10.7.59 und die dortigen Beweisangebote Bezug genommen.

Der Antragsteller und seine Ehefrau befanden sich zu der in Frage kommenden Zeit vielfach in Flüchtlings- und Internierungslager und in Gewahrsam sowohl holländischer, als auch nach der Besetzung Hollands deutscher Behörden. Es liegt in der Natur der Sache, dass sie detaillierte Angaben, wer die Entziehung vorgenommen hat, nicht machen können. Auf jeden Fall ist der Verlust der Sachen durch Maßnahme deutscher Behörden veranlasst. Gewisse Beweisschwierigkeiten können nicht zu Lasten des Antragstellers gehen. Dieser ist aber bereit, die Richtigkeit seiner Angaben an Eides Statt zu versichern oder sich aber vor Gericht eidlich vernehmen zu lassen.

X) Hermann Mann für die Abschrift gez. Dr. Schwipper
RE-Maßnahmen wegen der
Gründungsanfängigkeit
aufgrund der Aufhebung
Art. 36, 37 Abs. 1 REG können nicht abgetrieben werden!
Rechtsanwalt
Rechtsanwalt

31. DEZ. 1959

22

17

Hauptzollamt Lübeck-West
Nr. Z 2342
Z 2320 A - C

Abschrift

Lübeck, 15. Dezember 1959

An die
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

K i e l

~~Oberfinanzdirektion
21. DEZ. 1959
- K I E L -~~
33
H. J. e

Betr.: Rückerstattungssache Dr. Hanns Manfred Offenbacher ./.. Deutsches Reich

Bezug: Ihre Anfrage vom 11. ds. Mts. - 16 RC 194/59 -

Der Vorgang ist mir nicht bekannt. Unterlagen, die in irgend einer Weise für den Vorgang von Bedeutung sein könnten, befinden sich nicht hier. Insbesondere ist eine Durch- oder Abschrift einer Umzugsliste, die am 28.2.1939 hier ausgestellt sein soll, nicht vorhanden.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in K i e l

In Vertretung
gez. Rohdass

gleichweisen Regelung durchaus einverstanden. Ich lege dem
an, dass das Gericht einen K...

Dr. Werner Schwipper
Rechtsanwalt
Nürnberg, Spittlertorgraben 33
Tel. Nr. 63477, Postscheck Nbg. 70400

Abschrift

18

Nürnberg, den 28. Dezember 1959
Dr.S./Spy.

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft
Amtsgericht
Eing. 29. DEZ. 1959
Akt. Heft
amarach

An die
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht

K i e l

31. DEZ. 1959

- Kiel -

33
Wade

In dem Rückerstattungsverfahren

Dr. Hanns Manfred Offenbarher - Unterfertiger -

gegen

Deutsches Reich

Az. 16 RC 194/59

wird folgendes ausgeführt:

Schon die Tatsache, dass der Lift nicht dorthin geleitet wurde, wohin ihn der Antragsteller adressiert hatte, stellt einen Entziehungsakt dar.

Auf die Ausführungen im Schriftsatz des Unterfertigten vom 10.7. 1959 und das dortige Beweisangebot wird verwiesen. Diese Umleitung war durch Massnahmen deutscher Behörden veranlasst.

Dazu kommt noch, dass der Bahnhof Breda von deutschem Militär besetzt war. Die Stadt selbst war seinerzeit nahezu menschenleer.

Beweis: Auskunft der dentsprechenden deutschen Dienststelle, die über die seimärzeitigen militärischen Vorgänge unterrichtet ist.

Der Antragsteller ist durchaus nicht der Mann, der den letzten Pfennig herausholen möchte. Er ist mit einer gütlichen vergleichswisen Regelung durchaus einverstanden. Ich rege deshalb an, dass das Gericht einen Vergleichsvorschlag machen möge.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

gez. Dr. Schwipper

Rechtsanwalt

in K i e l

Für die Abschrift

W. Schwipper

Rechtsanwalt

1) Bearbeitungsvermerk:

Es handelt sich um einen Liftvan mit Umzugsgut, das von deutschen Behörden in Holland entzogen worden sein soll. Dies trifft jedoch nach meiner Auffassung nicht zu, denn ein Teil der Sachen wurde dem Ast. ausgehändigt, ein anderer Teil ging durch Plünderung und Bombenschaden verloren (Bl. 4).

Die Auffassung der OFD Kiel hierzu: Bl. 8, 12, 13).

Unter diesen Umständen kommt Abschluß eines Vergleichs, wie vom Ast. angeregt (Bl. 18, 19), seitens des Dt. Reiches ^{auf} ~~unter~~ keinen Fall in Betracht.

2) Akte zwecks Wahrnehmung des Termins an OFD Nürnberg senden.

Heller

332:

1772.

111
93



- 1) ✓ An die
Oberfinanzdirektion
Nürnberg

Einschreiben!
Eilt! - Terminsache!
Bitte, sofort vorzulegen!

Alle 25.2.71

- ✓ Betr.: Wahrnehmung von Terminen in Rückerstattungsverfahren
- ✓ Anlagen: 1 Paket Akten (lt. anl. Verzeichnis)
- ✓ + 3 Terminvollmachten

In der Anlage übersende ich die ⁱⁿ auf dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Rückerstattungsakten mit der Bitte, die von der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel im dortigen Justizgebäude anberaumten Termine wahrnehmen zu lassen, da wegen der Entfernung und der hiermit verbundenen Kosten von einer Terminwahrnehmung durch die Oberfinanzdirektion Kiel abgesehen werden muß.

Am Schluß jeder Akte ist ein Bearbeitungsvermerk eingheftet, aus dem die Sach- und Rechtslage sowie der im Termin jeweils zu vertretende Standpunkt zu entnehmen sind. Vom Abschluß eines Vergleichs bitte ich abzusehen, weil nach meiner Auffassung ein RE-Anspruch in keinem der Fälle ^{begündet} gegeben ist.

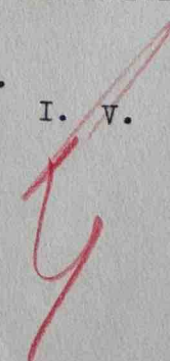
Für jeden Termin ist eine Terminvollmacht beigelegt, die ich noch entsprechend zu ergänzen bitte.

Nach Erledigung bitte ich die Akten unter Beifügung eines kurzen Terminsvermerks zurückzusenden.

- 2) Reg.: füge die anl. 7 Akten sowie die 3 vorbereiteten Terminvollmachten - diese vorher abstempeln! - dem Schreiben zu 1) bei.
- 3) Wv. nach Eingang, spätestens nach 4 Wochen.

25./3.

I. V.



BV3:
1/23/2
BV33:
He 23/2

OFD Kiel

24

Verzeichnis der RE-Akten

Uhrzeit
der
Termine:

- | | | |
|--------------------|---|-----------|
| 1) Dr. Offenbacher | - 16 RC 194/59 | 11.30 Uhr |
| 2) Rose | - 16 RC 32/60
33/60
34/60
35/60
36/60 | 12.00 " |
| 3) Weidler | - 16 RC 40/60
(schriftl. Termins-
ladung bisher nicht
eingegangen) | 13.00 " |

(insgesamt 7 Aktenbände)

Terminszeit und -ort: Am 2.3.1960 in Nürnberg
Justizgebäude in der
Flaschenhofstraße
1. Stock
Zimmer 132

132

Oberfinanzdirektion Nürnberg

Groß-Sammel-Rufnummer 2901
Fernschreib-Nr. 06 2257

Nürnberg, den 7. März 1960
Krelingstraße 50

26

O 5608 B - BV 9

(Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und den Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben)

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
K i e l
Adolfstraße

Handwritten: BV, 33/332, He 14/3

Oberfinanzdirektion
* 10. MRZ. 1960 *
- K I E L -

Betr.: Wahrnehmung von Terminen in Rückerstattungsverfahren
Bezug: Ihr Schreiben vom 23.2.1960
Anlg.: 1 Paket Akten
3 Terminsvollmachten

Bedauerlicherweise ist Ihr Bezugsschreiben mit den Akten erst am Nachmittag des 2. März 1960 bei mir eingegangen, so daß es mir nicht möglich war, die Termine vor der Wiedergutmachungskammer für Sie wahrzunehmen. Auf sofortige fernmündliche Anfrage hat mir der Geschäftsstellenbeamte des Amtsgerichts Nürnberg mitgeteilt, daß die Termine stattgefunden haben und daß die Herren der Wiedergutmachungskammer Kiel bereits wieder abgereist seien.

Ich sende Ihnen die Akten und Vollmachten daher wieder zurück und darf die Bitte anfügen, mir die Unterlagen in künftigen Fällen so rechtzeitig zuzuleiten, daß die Terminswahrnehmung durch mich gewährleistet ist.

Im Auftrag

Handwritten signature: K. Leopold
(Dr. Leopold)

Vermerk:

1. Eintragung im Kopfeinfuhrnachweis der OFD - Abt. BV
für die Akten als Einfuhr - Pakete Nr. 1956 am 25.2.60
um 17 Uhr bei der Post Kiel - Filiale eingeleitet worden.

x) Originale der Vollmachten aufnehmen
in. Vermerk. f

Handwritten: 1573.60

Oberfinanzdirektion
29. MRZ 1960
KIEL 33

29
y 30/3

Beweisbeschluss

in der Rückerstattungssache
Dr. Offenbacher ./.. Deutsches Reich.

I. Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen:

- 1) Enthielt der Lift des Antragstellers und seiner Ehefrau die in der Umzugsgutliste Bl. 19, 20 und 22 d.A. aufgeführten Gegenstände?
- 2) Wann und zu welchen Anschaffungspreisen sind diese Gegenstände gekauft worden?
- 3) Sind diese Gegenstände im Flüchtlingslager Breda in Holland durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen beschlagnahmt worden oder aber sind diese durch kriegsgerische Handlungen und Plünderungen zerstört worden bzw. dem Antragsteller abhanden gekommen?
- 4) In welchen wirtschaftlichen Verhältnissen lebte der Antragsteller vor seiner Auswanderung nach Holland?

d u r c h Vernehmung

- a) der Frau Else Offenbacher in Zeist/Holland,
Lindenlaan 15,
als Zeugin zu 1 - 4;
- b) der Frau Anna Frick in Lübeck, Beckergrube 70,
als Zeugin zu 4.

II. Ort und Zeit der Beweisaufnahme werden noch von Amts wegen bestimmt werden.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

Kiel, den 22. März 1960
Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht

in Kiel

gez.: Heyne Dr. Raatz Pohl-Laukamp

1) Bearbeitungsvermerk:

Auf den Bearbeitungsvermerk Bl. 22 wird verwiesen.

Der jetzige Termin in Kleve hat den Zweck, die (in Holland lebende) Zeugin Frau Offenbacher über den Inhalt des Liftvans, ~~den~~ ^{dessen} Verbleib sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers vor der Auswanderung zu vernehmen (Bl. 28).

Aus dem bisherigen Vortrag des Antragstellers ist eine Entziehung im Sinne des REG nicht zu entnehmen. Sollte die jetzige Beweisaufnahme etwas Positives in dieser Beziehung ergeben, so müßte vor Abschluß eines Vergleichs noch die Herkunft der Geldmittel zum Ankauf der einzelnen Gegenstände, die in dem Lift verpackt waren, geklärt werden (möglicherweise sind die Sachen aus dem Erlös des Grundstückes gekauft worden - Bl. 16 R Mitte). Daher halte ich die Einholung eines Sachverständigengutachtens, wie es sonst in der Regel durch die Kammer geschieht, vorerst noch für verfrüht.

Hinsichtlich der Vernehmung der Zeugin Frau Wils, Lubbe, aus (Bl. 28)

2) Akte zwecks Wahrnehmung des Termins an OFD Düsseldorf senden.

Holler

332:
10224

Faint handwritten notes and signatures at the bottom of the page.

OBERFINANZDIREKTION DÜSSELDORF

34

O 5608 A (Allgem.) - VB 23

Düsseldorf, den 4. Mai

195⁶⁰

(Bei Antwortschreiben bitte vorstehendes Geschäftszeichen angeben)

Postanschrift: Düsseldorf Postfach

E. He^M/5

V e r m e r k :

Rückerstattungssache Dr. Offenbacher ./.. Dt. Reich.
Termin vor der Wiedergutmachungskammer Kiel in Kleve
am 30.4.1960.

Erschienen waren der Antragsteller in Person und die Ehe-
frau des Antragstellers als ~~Geschädigte~~ *Zeugin*.

Die Kammer teilte den wesentlichen Inhalt eines Schrift-
satzes vom 21.4.60 des Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers mit,
der sich noch nicht bei Ihren Akten befand. Da nach werden in diesem
Verfahren nur die Gegenstände als entzogen geltend gemacht, die in
dem Schriftsatz vom 7.12.59 Bl. 16 d.A. einzeln aufgeführt sind. Der
Antragsteller bestätigte dies. Sowohl er als auch die Zeugin schilder-
ten die Entziehung im einzelnen. Insoweit wird auf das Terminsproto-
koll Bezug genommen. Hinsichtlich der abhanden gekommenen Gegenstän-
de liegt wahrscheinlich ein Plünderungsschaden vor. Eine Entziehung
durch das Deutsche Reich erscheint unwahrscheinlich, ~~es~~ ist bisher
nicht nachgewiesen und dürfte auch nicht mehr nachzuweisen sein. Auf
Antrag des Antragstellers wurde das Verfahren ausgesetzt, um ihm Ge-
legenheit zu geben, seine Ansprüche im Entschädigungsverfahren weiter
zu verfolgen.

Im Auftrag:

Grasnick

Abschrift

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht in Kiel

- 16 RG 194/59 -

z.Zt. Kleve, den 30. April 1960



Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Heyne
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Dr. Raatz,
Assessor Pohl-Laukamp
als beisitzende Richter,
Just. Angest. Verfürth
als stv. Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

Dr. Offenbacher
gegen

Deutsches Reich

erschieden bei Aufruf:

- 1) der Antragsteller persönlich,
- 2) für das Deutsche Reich und OFD Kiel: Regierungsrat Grasnick von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf mit Terminvollmacht,
- 3) ferner die Zeugin Frau Else Offenbacher.

Die Zeugin und der Antragsteller erklärten übereinstimmend auf Befragen:

Unser Lift ist durch die Firma Schenker und Co. von Scharbeutz aus ordnungsgemäß nach Vlissingen transportiert worden. Als der Lift dann in Vlissingen lag, befanden wir uns in Sluis im Lager (Internierungslager). Der Leiter des Lagers Sluis, der das Lagergeld für den Lift in Vlissingen bezahlen mußte, hat ohne unser Wissen den Lift von dort holen und nach Sluis bringen lassen. Bei der Ankunft des Lifts in Sluis stellte sich heraus, daß dieser wegen seiner Größe nicht durch das Lagertor ging. Der Lagerleiter hat deshalb und weil er auch das Holz des Liftes gut gebrauchen konnte, den Liftinhalt in 31 oder 32 Kolli aufteilen lassen, die uns nach Breda nachgeschickt wurden, wo wir inzwischen in einem Altersheim untergebracht worden waren. Diese Kolli befanden sich noch unter Zollverschluß wie der Lift. In Breda sollten wir mehrere 100 Gulden bezahlen, um die Kolli ausgehändigt zu erhalten. Da wir das nicht konnten, blieben die Sachen weiter unter Zollverschluß und in einem Schuppen auf dem Bahnhof in Breda in Verwahrung. Infolge der näher rückenden Kampfhandlungen wurden

An die

Oberfinanzdirektion Kiel
- Rückerstattungsreferat -

in K i e l

wir aus Breda evakuiert. Die Sachen in dem Schuppen auf dem Bahnhof blieben zurück. Nachdem die Kampfhandlungen über Breda hinweggegangen waren, kehrten wir dorthin zurück und fanden unser Umzugsgut in dem erhalten gebliebenen Schuppen vor. Nur die im Schriftsatz des Rechtsanwalts Dr. Schwipper vom 7. Dezember 1959 unter 2 a) und b) (Blatt 17 der Akten) aufgeführten Gegenstände fehlten aus den Kolli. Wer die Sachen weggenommen hat, können wir nicht mit Sicherheit sagen. Es kann sich sowohl um deutsche Truppen wie um holländische Mussertleute gehandelt haben. Darüber haben wir nichts in Erfahrung bringen können.

nach Diktat genehmigt.

Nunmehr wird der Antragsteller auf die Bedenken hingewiesen, die einem Erfolg seines Anspruchs im Rückerstattungsverfahren entgegenstehen. Es wird ihm bedeutet, daß der entstandene Schaden nach Auffassung der Kammer nicht rückerstattungsrechtlich erfaßbar, sondern eher als Plünderungsschaden nach dem BEG anzusehen sein dürfte.

Der Antragsteller beantragt Aussetzung des Verfahrens auf die Dauer von zunächst 3 Monaten, um die Aussichten eines Entschädigungsverfahrens in der Zwischenzeit überprüfen zu können.

Der Antragsgegner äußert gegen eine Aussetzung keine Bedenken.

b. u. v.

- 1) Das Verfahren wird gem. Artikel 59 Absatz 2 b REG auf die Dauer von 3 Monaten ausgesetzt.
- 2) Weiteres erfolgt nach Ablauf der Frist unter Ziffer 1) von Amts wegen.

gez.: Heyne

Verfürth

vfg.

*1) Ministerprüfung Staatsabteilung.
Forderung:*

2) gdn.

332: *[Signature]* 3075.

*Dann mit
kein, denn
BEG gilt nicht
im Kriegsbereich.*

Abschrift

38

Dr. Werner Schwipper
Rechtsanwalt
Nürnberg, Spittlertorgraben 33

Nürnberg, den 7. September 1960
Dr.S./Spy.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Kiel

Oberfinanzdirektion
16. SEP 1960
Wm

K i e l

In der Rückerstattungssache

Dr. Offenbacher gegen Deutsches Reich
- Unterfertiger -

Az. 16 RC 194/59

wird mitgeteilt, daß das Landesentschädigungsamt Kiel mit Bescheid vom 12.7.60 - Az. O 202 - 16 - zugestellt am 18.7.60 - den Antrag auf Entschädigung für Schaden am Eigentum als unzulässig zurückgewiesen hat, weil der Antrag angeblich verspätet gestellt wurde.

Das Amt vertritt aber auch den Standpunkt, daß der Antrag sachlich unbegründet sei. Gegen diesen Bescheid wird Klage erhoben werden. Ich bitte deshalb das dortige Verfahren noch ruhen zu lassen.

gez. Dr. Schwipper
Rechtsanwalt

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
- Rückerstattungsreferat -

in K i e l

Dr. Werner Schwipper

Herbert Karl

Rechtsanwälte

Nürnberg, Spittlertorgraben 33

Tel. Nr. 63477, Postscheck Nbg. 70400

Bayer. Vereinsbank Nr. 12999

Abschrift

Nürnberg, den 24. Juni 1961
Dr.S./Spy.

40

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht in Kiel

K i e l

Schützenwall 31/35

Einnahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Arztgericht Kiel

Eing. 28 JUNI 1961

Akt. Heft. Durchschl.
DM Kostenmarken

In Sachen

Dr. H.M. Offenbacher

-Unterfertigte -

gegen

Deutsches Reich

wegen Rückerstattung

Az.: 16 RC 194/59

~~Oberfinanzdirektion~~

* 6. JULI 1961

~~- K I E L -~~

33

nehmen wir auftragsgemäss die Klage zurück.

An die
Oberfinanzdirektion Kiel
-Rückerstattungsreferat-

in K i e l

Vermerk:

- 1) 8.7.1961 weggelegt.
- 2) BV 332: zur Kenntnis.

gez. Dr. Schwipper

Handwritten signature

Rechtsanwalt

Für die Abschrift

Handwritten signature

Rechtsanwalt

Kiel, 28. Juli 1961

41

11.3.1.7.74

1) An das
Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein

K i e l
Gartenstr. 7

Betr.: Rückerstattungsverfahren Dr. Offenbacher - 16 RC 194/59
Bezug: Entschädigungsverfahren O 202 - 16

(Bl. 14 12)

Die Eheleute Dr. Hanns Manfred Offenbacher und Frau Else geb. Frick, letzter inländ. Wonsitz: Scharbeutz/Östsee, hatten einen Rückerstattungsanspruch angemeldet wegen Verlustes von Kleidung, Wäsche usw im Gesamtwert von 1.641.-RM. Die fraglichen Gegenstände hatten sich in dem Umzugsgut der Ehel. Offenbacher befunden und waren in Breda (Holland) in Verlust geraten, nachdem die deutschen Truppen 1940 in Holland eingerückt waren.

(Bl. 40)

Da nicht festgestellt werden konnte, daß eine Entziehung i.S. des REG vorliegt, haben die Antragsteller ihren Antrag zurückgenommen.

(Bl. 37-39)

Wie mir aus dem Vortrag der Antragsteller bekannt geworden ist, ist der gleiche Anspruch auch nach dem REG angemeldet worden. Das Entschädigungsverfahren lief oder läuft bei Ihnen unter dem Aktz. O 202 - 16 (22 O (Entsch.) 98/60 - Entsch.Kammer LG Kiel).

Ich gebe Ihnen von dem hiesigen Vorgang Kenntnis und bitte zur Vervollständigung meiner Akten um Auskunft über den Ausgang des Entschädigungsverfahrens.

2) Vv. nach weiterem Eingang.

I. A.



332:
10287

**Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein**

Geschäftszeichen: 0 202 n - 16/19
(Im Antwortschreiben anzugeben)

Kiel, den 3. August 1961
Gartenstraße 7
Telefon 51471
Sprechstunden nur dienstags von 9-12 Uhr

42

An die
Oberfinanzdirektion Kiel

K i e l
Feldstrasse 223-227

Oberfinanzdirektion
5. AUG. 1961
KIEL

BV
33/332

Betr.: Rückerstattungsverfahren Dr. Offenbacher - 16 RC 192/59
- dort. Zeichen: 0 1489 B - BV 33/332 -
Bezug: Ihr Schreiben vom 28. Juli 1961

Herr Dr. Offenbacher hat hier mit Schreiben vom 18. Juni 1960
Entschädigung für Schaden an Eigentum nach dem BEG beantragt. Der
Antrag ist durch Bescheid vom 12. Juli 1960 abgelehnt worden. Eine
dagegen gerichtete Klage ist durch Urteil des Landgerichts Kiel vom
6. April 1961 - 22.0. (Entsch.) 98/60 - abgewiesen worden.

Dem Antrag auf Entschädigung konnte nicht stattgegeben werden,
weil der Schaden nicht im Reichsgebiet nach dem Stand vom 31.12.1937
eingetreten ist und die Voraussetzungen des § 51 BEG daher nicht
vorlagen.

Im Auftrage:

Do 332
Le 818
Munster

1) Faktum der OFD ist nicht mehr zu ermitteln, in der RE-Verfahren
abgeschlossen ist (Bl. 40).
Befrei:

2) gta.

Ba.

Le 918

332:
10 9/8.61